



Beurlaubung und Selbstdispensation

Die Regelungen zur **Beurlaubung und Selbstdispensation** stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen

- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 22.04.1998 (Stand 01.08.2009), Artikel 25
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.08.2008)

Gesuch

▶ **Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:**

Adresse: Klasse:

Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

▶ **Datum:** bzw. von: bis: Anzahl Schulhalbtage:

Selbstdispensation durch die Eltern (keine Begründung, maximal 4 Schulhalbtage)

Urlaub (mit Begründung)

.....

Alpdispensation

Bezeichnung/Ort der Alp:

Befinden sich beide Elternteile auf der Alp? Ja Nein; wer nicht?

Schnupperlehre Firma/Ort:

Kontaktperson: Telefon:

Datum: **Unterschrift erziehungsberechtigte Person:**

Stellungnahme der Schule

Selbstdispensation: Anzahl bereits bezogener Schulhalbtage im laufenden Schuljahr:

Die Beurlaubung/Selbstdispensation

liegt im Bereich der Selbstdispensation durch die Eltern und wird zur Kenntnis genommen.

überschreitet den Kompetenzbereich der Eltern und wird von der Klassenlehrperson bewilligt.

überschreitet den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson und wird an den Schulrat weitergeleitet.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift der Klassenlehrperson:**

Entscheid des Schulrates

Das Urlaubsgesuch wird bewilligt. wird abgelehnt.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift Schulrat:**

Regeln für Beurlaubungen und Selbstdispensation

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Schulverordnung des Kantons Uri und dem Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern (Erziehungsratsbeschluss vom 28. Juni 2000) beschliesst der Schulrat die nachstehenden Regeln für Beurlaubungen:

A. Kompetenzen/Allgemeines

Selbstdispensation

Die Eltern können ihr Kind bis zu **vier** Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren lassen. Der Dispensantrag ist mit dem offiziellen Formular **möglichst frühzeitig, spätestens zwei Schultage** vor dem gewünschten Bezug der Klassenlehrperson einzureichen.

Beurlaubung

Zuständig eine Beurlaubung zu erteilen sind:

- a) die Klassenlehrperson bis **sechs** Schulhalbtage
- b) der Schulrat für mehr als **sechs** Schulhalbtage pro Schuljahr

Allgemein

Beurlaubungen am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.

Für Schülerinnen und Schüler der 3. Oberstufe ist der letzte Schultag vor Schuljahresende obligatorisch.

B. Alpdispens

Für Schülerinnen und Schüler der Primarschulen Spiringen und Unterschächen wird die Alpdispens frühestens ab dem Tag der individuellen Alpauffahrt, längstens für 4 Schulwochen bzw. bis zum Schuljahresende bewilligt.

Für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Schächental (Oberstufe) wird die Alpdispens ab dem Tag der individuellen Alpauffahrt, frühestens jedoch ab Alpauffahrt Urnerboden (inklusive Vorfahrtstag) bewilligt.

Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein und es müssen sich beide Elternteile dort aufhalten.

Wer Alpdispens bezieht, muss mit der Lehrperson die Abschlussmodalitäten in der letzten Schulwoche klären (Material, Ordner, Zeugnis).

C. Schnupperlehre

Die Schnupperwoche der 2. Oberstufe findet im Frühjahr statt. Weitere Schnupperlehren sollten während den Schulferien absolviert werden. Bei Schnupperlehren während der Schulzeit muss zuerst die Selbstdispens und anschliessend das Kontingent der Klassenlehrperson (sechs Halbtage) genutzt werden. Für weitere Schnuppertage ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

D. Verfahren

Der Dispensantrag ist mit dem offiziellen Formular bei **Selbstdispensation möglichst frühzeitig, spätestens zwei Schultage** und in **allen übrigen Fällen spätestens zwei Schulwochen** vor dem gewünschten Bezug der Klassenlehrperson einzureichen.

Die Gesuche für **Alpdispensation** sind bis **spätestens 15. April** der Klassenlehrperson einzureichen.

Dispensanträge, welche die Kompetenz der Lehrperson übersteigen, sind von der Lehrperson mit den nötigen Angaben an die Schulleitung weiterzuleiten.

E. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Artikel 48 Schulgesetz).

In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.